

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1441/19

Titel

Veröffentlichung des Ergebnisberichts Schulen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ergebnisbericht Schulen wurde mit Drucksache 0765/17 dem Stadtrat zur Information gegeben. Dieser Bericht wurde (ohne Anhänge) zwar in das Gremieninformationssystem eingestellt, nicht jedoch in das Bürgerinformationssystem. Aus diesem Grunde ist der Bericht der Öffentlichkeit elektronisch nicht zugänglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Bericht in den Räumen der Stadtverwaltung einzusehen.

Da es sich bei der am 14.06.2017 in öffentlicher Stadtratssitzung gegebenen Information der Verwaltung nicht um einen Beschluss handelt, kann § 40 ThürKO nur sinngemäß auf die Drucksache 0765/17 übertragen werden. Demnach kann der der Information beigefügte Ergebnisbericht Schulen nur so behandelt werden, wie es § 40 ThürKO im Falle eines Beschlusses vorgesehen hätte. Genügt der Hinweis im Falle der Bekanntgabe eines Beschlusses, wo und wann die Anlage eingesehen werden kann, dürfte gleiches für die Anlage zur Information, also hier den Ergebnisbericht Schulen, gelten. Die Information und der Hinweis an sich sind hingegen hinreichend bekanntzumachen.

Eine Veröffentlichung im Internet ist damit nicht zwingend verbunden. Die Bekanntmachung eines Beschlusses durch Veröffentlichung im Internet kann nämlich nur eine zusätzliche und ergänzende Art der Bekanntmachung sein, weil trotz der zunehmenden Akzeptanz dieses Mediums nicht gesichert ist, dass die Einwohner allgemein bereit und in der Lage sind, diese Art der Bekanntmachung anzunehmen (vgl. Uckel, Hauth, Hoffmann, Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 40 Punkt 4).

Demgemäß wird der Stadtrat für die Frage der Öffentlichkeit eines Beschlusses bzw. hier für die einer Information nebst Anlagen zwar als zuständig angesehen, allerdings besteht keine Notwendigkeit die Transparenz des Ergebnisberichtes Schulen durch eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen. Dies insbesondere, wenn der Ergebnisbericht aus technischen Gründen oder ähnliches nicht in dieser Form veröffentlicht werden kann.

Ob berechnigte Interessen Einzelner im Sinne von § 40 ThürKO betroffen sein könnten oder nicht, ist eine Frage, ob der Beschluss oder die Information in nicht öffentlicher oder öffentlicher Sitzung gefasst oder zur Kenntnis gegeben wird. Werden Rechte Dritter wie z. B. solche des Datenschutzes oder des Urheberrechtsschutzes etc. von Anlagen betroffen, so ist der Beschluss oder die Information in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen bzw. zu geben. Die Entscheidung, ob sich gegen die Veröffentlichung einer Anlage im Internet oder im Bürgerinformationssystem (BI), also dem Internet, entschieden wird, steht im Einklang mit der Prüfung, ob der Beschluss etc. öffentlich oder nicht öffentlich ist. Eine getrennte Prüfung dieser Frage von Anlagen und von dem Beschluss oder hier dem Informationstext, insbesondere da sie inhaltlich aufeinander Bezug

nehmen, ist nicht möglich.

Mit der Möglichkeit, den Bericht in Papierform jederzeit einzusehen ist eine öffentliche Zugänglichkeit im Sinne des Auftrages gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet kann derzeit aus Gründen des Urheberrechtsschutzes nicht erfolgen.

Anlagen

gez. Hilge  
Unterschrift Beigeordneter D04

26.08.2019  
Datum